

Antrag für eine Rentenvorausberechnung



Antrag

Gewünscht wird eine Vorausberechnung für eine

- Altersrente
- Invalidenrente
- Hinterlassenenrente im eigenen Todesfall

1. Personalien

1.1 Name

Auch Name als ledige Person

1.2 Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

1.3 Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

1.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

1.5 Geschlecht

- männlich weiblich

1.6 Zivilstand

ledig

verheiratet

seit:

eingetragene Partnerschaft

seit:

verwitwet

seit:

durch Tod aufgelöste
Partnerschaft

seit:

geschieden

seit:

gerichtlich aufgelöste
Partnerschaft

seit:

richterlich getrennt

seit:

richterlich getrennte
Partnerschaft

seit:

Bei Ehepaaren/eingetragenen Partnerschaften ist für die Rentenvorausberechnung zwingend je ein Antrag pro Ehegatte /Partner auszufüllen. Die beiden Anträge sind gleichzeitig an dieselbe Ausgleichskasse einzureichen.

1.7 Adresse

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

1.8 Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Schweizer Bürgerrecht seit:

Heimatort / Kanton

2. Personalien der Ehepartnerin / des Ehepartners resp. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners

2.1 Name

Auch Name als ledige Person

2.2 Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

2.3 Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

2.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

2.5 Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Schweizer Bürgerrecht seit:

Heimatort / Kanton

3. Kinder

Erziehungsgutschriften

Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht. Die Gutschrift wird bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des oder der Kinder angerechnet.

Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig aufgeteilt. Bei geschiedenen Eltern ist für Kinder, welche im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils 16 Jahre oder jünger waren, eine Kopie des Scheidungsurteils beizulegen. Bei unverheirateten Eltern ist die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften beizulegen. Ebenfalls beizulegen sind Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB sowie alle späteren schriftlichen Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften, die frühere Vereinbarungen abändern.

Werden der Ausgleichskasse keine schriftlichen Belege über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften eingereicht, wird die Erziehungsgutschrift ab 1. Januar 2015 in vollem Umfang der Mutter angerechnet.

3.1 Haben Sie eigene (eheliche und aussereheliche) Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder oder Stiefkinder?

Bitte alle Kinder aufführen, auch über 16-jährige bzw. erwachsene oder verstorbene Kinder

- ja
 nein

Name

Vorname

Geburtsdatum

allf. Todesdatum

TT, MM, JJJJ

TT, MM, JJJJ

Status

- eigenes Kind
- Stiefkind
- Pflegekind

Adoptivkinder sind eigenen Kindern gleichgestellt.

aus Partnerschaft mit

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

allf. Todesdatum

TT, MM, JJJJ

TT, MM, JJJJ

Status

- eigenes Kind
- Stiefkind
- Pflegekind

Adoptivkinder sind eigenen Kindern gleichgestellt.

aus Partnerschaft mit

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

allf. Todesdatum

TT, MM, JJJJ

TT, MM, JJJJ

Status

- eigenes Kind
- Stiefkind
- Pflegekind

Adoptivkinder sind eigenen Kindern gleichgestellt.

aus Partnerschaft mit

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

allf. Todesdatum

TT, MM, JJJJ

TT, MM, JJJJ

Status

- eigenes Kind
 Stiefkind
 Pflegekind

Adoptivkinder sind eigenen Kindern gleichgestellt.

aus Partnerschaft mit

Name, Vorname, Geburtsdatum

4. Allfällige frühere Ehe(n) bzw. eingetragene Partnerschaft(en)

Unter den Begriffen „frühere Ehe(n) und eingetragene Partnerschaften“ fallen solche, die durch Tod oder Scheidung aufgelöst, bzw. bei eingetragenen Partnerschaften durch gerichtliche Auflösung getrennt wurden.

Personen, deren Ehe geschieden wurde, können verlangen, dass die während der Jahre der Ehe erzielten Erwerbseinkommen je zur Hälfte beiden Ex-Partnern angerechnet und auf ihrem individuellen Konto gutgeschrieben werden. Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Einkommensteilung (Splitting) noch nicht vollzogen worden ist, stellt sie Ihnen (und Ihrem Ex-Partner, Ihrer Ex-Partnerin) das Formular «Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall» zu. Die Rentenvorausberechnung wird erst nach erfolgter Einkommensteilung vorgenommen.

4.1 Erste frühere Ehe oder Partnerschaft

Datum der Heirat/Eintragung

Bitte ausfüllen

verwitwet

seit:

durch Tod aufgelöste Partnerschaft

seit:

geschieden

seit:

gerichtlich aufgelöste Partnerschaft

seit:

Personalien der früheren Partnerin/des früheren Partners

Name

Auch Name als ledige Person

Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

4.2 Zweite frühere Ehe oder Partnerschaft

Datum der Heirat/Eintragung

Bitte ausfüllen

verwitwet

seit:

durch Tod aufgelöste Partnerschaft

seit:

geschieden

seit:

gerichtlich aufgelöste Partnerschaft

seit:

Personalien der früheren Partnerin/des früheren Partners

Name

Auch Name als ledige Person

Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

5. Wohnsitz und Erwerbstätigkeit im Ausland

Damit die schweizerischen Beitragszeiten möglichst genau abgeklärt werden können, sind die Durchführungsstellen der AHV darauf angewiesen, dass Sie Auskunft über die genaue Dauer der Erwerbstätigkeit und des Aufenthalts im Ausland geben.

5.1 Hatten Sie bisher jemals Wohnsitz im Ausland?

ja nein

Wenn ja:

von	bis	Staat
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5.2 Für ausländische Staatsangehörige und Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht während der ganzen Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz besaßen.

Wann sind Sie definitiv in die Schweiz eingereist?

In welcher Gemeinde hatten Sie erstmals Wohnsitz?

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

TT, MM, JJJJ

Waren Sie vor der definitiven Einreise unregelmässig in der Schweiz erwerbstätig?

ja nein

Wenn ja:

von	bis	Aufenthaltsbewilligung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5.3 Haben Sie ausserhalb der Schweiz gearbeitet?

ja nein

Wenn ja:

von	bis	Staat
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5.4 Gedenken Sie, Ihren Wohnsitz in Zukunft ins Ausland zu verlegen?

ja nein

Wenn ja:

ab wann	Staat
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

5.5 Wird bei Wohnsitz im Ausland die Versicherung weitergeführt?

ja nein

Hinweis:

Zu den Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung beachten Sie das Merkblatt 10.02 – Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Broschüre Die Schweiz verlassen und in einen EU- oder EFTA Staat ziehen.

6. Bestehende oder frühere AHV/IV-Leistungen

Wird oder wurde schon eine Rente der schweizerischen AHV oder IV ausbezahlt?

- An Sie selbst? ja nein
- An Ihre(n) Partner(in)? ja nein
- Für Kinder? ja nein

Bitte reichen Sie den Antrag an die bereits auszahlende Ausgleichskasse ein.

7. Erwerbseinkommen

Falls eine Vorausberechnung der Altersrente gewünscht wird, müssen die späteren Jahreseinkommen geschätzt bzw. hochgerechnet werden. Werden keine Angaben über die Weiterentwicklung dieser Einkommen geliefert, wird die Ausgleichskasse vom letzten im individuellen Konto eingetragenen Jahreseinkommen ausgehen und dieses der zukünftigen durchschnittlichen Lohnentwicklung bis zum Erreichen des Rentenalters anpassen. Kann hingegen nicht von dieser Berechnungsart ausgegangen werden, weil die Einkommensentwicklung einen anderen Verlauf nimmt, oder weil eine Erwerbstätigkeit überhaupt erst aufgenommen wird, so sind nähere Angaben zu liefern.

7.1 Angaben zum Erwerbseinkommen

Aktueller Beschäftigungsgrad (in %)

Wird in nächster Zeit der Beschäftigungsgrad ändern? ja nein

Wenn ja:

a) Ab wann wird der Beschäftigungsgrad geändert?
MM, JJJJ

b) Wie hoch wird der neue Beschäftigungsgrad sein?

Ist ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben beabsichtigt? ja nein

Wenn ja:

a) Ab wann?
MM, JJJJ

b) Wie hoch wird das Jahreseinkommen beim Wiedereinstieg sein?

Wie wird die wahrscheinliche Entwicklung des Erwerbseinkommens bis zum Erreichen des Rentenalters sein? höher gleich bleibend tiefer

Beilage: Arbeitslose Antragsteller legen eine Kopie der letzten Abrechnung Arbeitslosentaggeld bei.

7.2 Allfällige Bemerkungen

7.3 Aktueller bzw. letzter Arbeitgeber

Name Adresse

Anstellung seit bis (bei Auflösung)

MM, JJJJ

MM, JJJJ

8. Flexibler Rentenbezug

8.1 Möchten Sie die Rente vorbezahlen?

ja nein

Wenn ja, für wieviele Jahre

1 Jahr 2 Jahre

8.2 Möchten Sie die Rente aufschieben?

ja

nein

Wenn ja, für wieviele Jahre

1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre 4 Jahre 5 Jahre

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 3.04 – Flexibler Rentenbezug.

9. Verbindlichkeit und Unterschrift

Bei der Berechnung wird sowohl auf Ihre jetzigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Einkommen etc.), als auch auf die gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgestellt. Jede Änderung Ihrer persönlichen Situation oder der gesetzlichen Bestimmungen (Rentenalter, Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsbestimmungen, Beitragspflicht, etc.) kann einen wesentlichen Einfluss auf den Rentenanspruch und die Rentenhöhe haben

Die verbindliche Berechnung der AHV- oder IV-Rente erfolgt somit erst bei Eintritt des Versicherungsfalls (Alter, Tod oder Invalidität).

Die unterzeichnende Person nimmt davon Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin oder des
Vertreters/der Vertreterin

Bitte heften Sie die Dokumente nicht zusammen.

Beilagen:

- Kopie der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei nicht miteinander verheirateten Eltern
- Kopie des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
- Vereinbarungen der Eltern über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften
- Kopie der letzten Abrechnung Arbeitslosentaggeld
- Vollmacht für den Vertreter/die Vertreterin im Original